
VIII. NACHTRAG ZUR GEMEINDEORDNUNG

Die heute geltende Gemeindeordnung ist an der Bürgerversammlung vom 23. November 1981 beschlossen worden und seit 1. Januar 1982 in Kraft. Verschiedene Nachträge wurden zwischenzeitlich genehmigt. An der Bürgerversammlung vom 25. November 2010 unterbreitet der Stadtrat eine Änderung von Artikel 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung sowie die Einführung des neuen Artikel 21ter der Gemeindeordnung betreffend Führung von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen.

Heutige Regelung

Die Gemeindeordnung bezeichnet im Artikel 4 die Elektrizitätsversorgung und die Wasserversorgung als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen der Stadt Altstätten. In dieser Bestimmung fehlt die Gemeinschaftsantennenanlage. Obwohl grundsätzlich die Elektrizitätsversorgung und die Wasserversorgung als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen geführt werden müssten, wurden diese im Voranschlag und in der Rechnung der Stadt Altstätten bis anhin integriert geführt. Im Voranschlag und in der Rechnung des Gemeindehaushaltes wurden das Elektrizitätswerk, die Wasserversorgung und die Gemeinschaftsantennenanlage als Spezialfinanzierungen geführt.

Beweggründe für die Änderung

Das Amt für Gemeinden hat anlässlich der Revision gefordert, dass für die Elektrizitäts- und die Wasserversorgung separate Verwaltungs- und Bestandesrechnungen geführt und gesonderte Voranschläge erstellt werden und die rechtlichen Grundlagen in der Gemeindeordnung entsprechend geändert werden.

Das neue Stromversorgungs- und Energiegesetz des Bundes verpflichtet zudem die Elektrizitätswerke, sich auf die Liberalisierung des Strommarktes einzurichten. Vom Gesetzgeber wird eine Aufteilung der Stromlieferung in Netznutzung und Energie gefordert. Diese ist nötig, da die Netznutzung weiterhin ein natürliches Monopol darstellt, im Gegenzug aber die Energielieferung auf dem geöffneten Markt schrittweise durch die Kunden frei gewählt werden kann. Dieses sogenannte "Unbundling" beinhaltet einerseits eine strikte Regulierung auf der Netzseite durch die neue, eigens dafür geschaffene, Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom und auf der anderen Seite das freie Marktverhalten der Elektrizitätswerke. Damit im Monopolbereich die Tarife für die Netznutzung der einzelnen Elektrizitätswerke durch die ElCom überwacht werden können, sind alle Elektrizitätswerke verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen und diese jährlich der ElCom einzureichen. Die ElCom überprüft anhand dieser Daten, ob die Tarife der Netznutzung gerechtfertigt sind. Diese Auflagen erfordern einen Auf- und Umbau des Rechnungswesens. Deshalb beschloss der Stadtrat, für das Rechnungswesen der Technischen Betriebe Altstätten ein neues Abrechnungs- und Buchhaltungssystem einzuführen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Das Rechnungswesen der Technischen Betriebe wurde aus der Finanzabteilung im Rathaus ausgegliedert. Neu erfolgt die Buchführung für die Technischen Betriebe mit dem Elektrizitätswerk, dem Wasserwerk und der Gemeinschaftsantennenanlage in der neuen Abteilung Betriebswirtschaft der Technischen Betriebe mit den Systemen IS-E und Abacus. Ziel der neuen Buchführung ist es, die Technischen Betriebe mit den Werken Elektrizitätswerk, Wasserwerk und Gemeinschaftsantennenanlage als eigenständige, rechtlich jedoch weiterhin unselbständige, Leistungseinheiten der Gemeinde darzustellen; in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft übliche Rechnungslegung. Mit dem gewählten Vorgehen soll bewusst mehr Transparenz gegenüber der Bürgerschaft hergestellt werden.

Änderung

Die Änderung der Gemeindeordnung ist notwendig, damit die Technischen Betriebe als Gemeindeunternehmen mit eigener Rechnung geführt werden können. So muss Artikel 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung geändert und offener formuliert werden. Die einzelnen Bereiche müssen nicht mehr separat aufgeführt werden.

Ergänzend wird neu Artikel 21ter der Gemeindeordnung eingeführt. Darin wird erwähnt, dass die Betriebskommission, welcher mindestens drei Mitglieder des Stadtrates angehören, das Unternehmen im Rahmen des Voranschlages leitet.

VIII. Nachtrag zur Gemeindeordnung im Wortlaut

Die Gemeindeordnung der Stadt Altstätten soll wie folgt geändert werden:

Heutige Formulierung	Änderung der Formulierung
Art. 4 Abs. 2 Gemeindeordnung Die Stadt Altstätten führt als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen im Sinne von Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes: a) b) eine Elektrizitätsversorgung c) eine Wasserversorgung d)	Art. 4 Abs. 2 Gemeindeordnung Die Stadt Altstätten kann Gemeindeunternehmen als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen unterhalten.

Heutige Formulierung	Neue Formulierung
--	Art. 21ter Gemeindeordnung <i>(Randtitel: Gemeindeunternehmen)</i> ¹ Die Stadt kann unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gründen und führen. ² Der Stadtrat wählt je eine Betriebskommission. Ihr gehören mindestens drei Mitglieder des Stadtrates an. ³ Die Betriebskommission leitet die Unternehmen im Rahmen des Voranschlages soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.

Der VIII. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird mit dem Beschluss der Bürgerschaft und mit Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

Vorprüfung und Genehmigung

Für die Änderung der Gemeindeordnung ist die Genehmigung des Departements des Inneren des Kantons St. Gallen notwendig. Eine Vorprüfung hat stattgefunden. Der VIII. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Stadt Altstätten ist genehmigungsfähig. Dieser Nachtrag soll ab 1. Dezember 2010 angewendet werden.

Schlussfolgerungen

Die Grundlage der neuen Kosten- und Leistungsrechnung bilden Kontenpläne mit unter anderem Plänen für Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger, Bilanz, Projektrechnung. Im Budgetbericht 2011 werden die Technischen Betriebe neu separat dargestellt. Der Voranschlag 2010 wurde an der Bürgerversammlung vom 26. November 2009 nach dem Kontenplan des harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) genehmigt. Damit durch die Bürgerinnen und Bürger eine Gegenüberstellung von Budget 2010 – Rechnung 2010 – Budget 2011 gemacht werden kann, wurde im Übergangsjahr das Budget 2010 vom HRM auf den neuen KLR Kontenplan umgeschrieben. Damit sind die Gegenüberstellung und die Vergleichbarkeit sichergestellt. Der Rechnungsabschluss 2010 wird in der Folge neu im KLR-Kontenrahmen erstellt und der Bürgerschaft zur Genehmigung unterbereitet.

Für die Technischen Betriebe muss nach der Genehmigung des VIII. Nachtrags zur Gemeindeordnung ein separates Betriebsreglement ausgearbeitet werden, welches dem fakultativen Referendum unterstehen wird.

Weitere Änderungen

Seit dem 1. Januar 2010 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Verschiedene Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechen nicht mehr dem neuen Gemeindegesetz, weshalb die Gemeinde eine Anpassung an das neue Recht vorzunehmen hat. Der Gesetzgeber hat den Gemeinden eine Frist bis zum Erlass oder zur Anpassung an das neue Recht bis spätestens Ende der Amtsdauer 2009/2012 gewährt. Der Stadtrat möchte spätestens an der Bürgerversammlung vom Frühling 2012 eine neue, vollständig revidierte Gemeindeordnung der Bürgerschaft zur Genehmigung vorlegen.